



## Notenaustausch vom ...

### **zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2021/... über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (kodifizierter Text) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

In Kraft getreten am ...

---

*Übersetzung<sup>1</sup>*

Mission der Schweiz  
bei der Europäischen Union

Brüssel, den ...

Generalsekretariat des Rates  
der Europäischen Union  
Generaldirektion  
Justiz und Inneres  
Brüssel

Die Mission der Schweiz bei der Europäischen Union entbietet dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union ihre Empfehlung und beehrt sich, mit Bezug auf die Notifikation des Rates vom 11 März 2021, die erstellt worden ist gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a erster Satz des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (nachfolgend: Assoziierungsabkommen), das am 26. Oktober 2004<sup>2</sup> in Luxemburg unterzeichnet worden ist, den Empfang dieser Notifikation zu bestätigen. Letztere hat folgenden Inhalt:

«In Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a erster Satz in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 des Abkommens, welches die Schweiz an den Schengen-Besitzstand assoziiert, wird der Schweiz hiermit die Verabschiedung des folgenden Rechtsakts notifiziert:

Richtlinie (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ...  
über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (kodifizierter  
Text)

SR .....

<sup>1</sup> Übersetzung des englischen Originaltextes.

<sup>2</sup> SR **0.362.31**

Dokument des Rates: PE-CONS 56/20

Datum der Annahme: 9. März 2021»<sup>3</sup>

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Satz des Assoziierungsabkommens informiert die Mission der Schweiz bei der Europäischen Union das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union, dass die Schweiz den Inhalt des Rechtsakts, welcher der Notifikation des Rates beigelegt und Teil dieser Antwortnote ist, akzeptiert.

Gemäss Artikel 7 Absatz 3 des Assoziierungsabkommens begründen die Notifikation des Rates vom 11. März 2021 und diese Antwortnote Rechte und Pflichten zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und bilden somit ein Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union.

Dieses Abkommen tritt am Datum dieser Antwortnote in Kraft. Gekündigt werden kann das Abkommen unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des Assoziierungsabkommens aufgeführt sind.

Mit Inkrafttreten dieses Abkommens werden die folgenden Notenaustausche beendet:

- Notenaustausch vom 30. Juni 2008<sup>4</sup> zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übernahme der Richtlinie 2008/51/EG zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen;
- Notenaustausch vom 16. Juni 2017<sup>5</sup> zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen.

Eine Kopie dieser Note wird der Europäischen Kommission, Generalsekretariat, SG.B.2, Brüssel, übermittelt.

Die Mission der Schweiz bei der Europäischen Union benützt die Gelegenheit, um das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2021 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (kodifizierter Text), Fassung gemäss ABl. L... vom ..., S. ...

<sup>4</sup> SR **0.362.380.032**

<sup>5</sup> SR **0.362.380.082**